

Studienqualifikationen

Die Studienqualifikation für ein Studium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die allgemeine Fachhochschulreife,
4. die Meisterprüfung oder eine andere für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung

Der Nachweis nach Nr. 1 oder 4 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Nr. 3 zu einem Studium an einer Fachhochschule.

Zudem: eine fachgebundene Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg in der Bundesrepublik Deutschland *und*

außerhalb des Landes Schleswig Holstein in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung gelten im gleichen Umfang in Schleswig Holstein.

Hochschulzugangsberechtigungen, die in der ehemaligen DDR erworben wurden, gelten als Nachweis der Hochschulreife, wenn sie durch das Bildungsministerium anerkannt wurden.

Wer zum Bewerbungstichtag des 55. Lebensjahr vollendet hat, wird in ein Auswahlverfahren nur einbezogen, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen. (§ 4 Hochschulzulassungsgesetz HZG). Die begründenden Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen.

Die allgemeine Fachhochschulreife

Das **Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil), das in der gymnasialen Oberstufe, am Abendgymnasium oder an einer Waldorfschule** erworben wurde, berechtigt erst in Verbindung mit dem Nachweis über eine **fachpraktische Vorbildung** zum Studium an Fachhochschulen!

Die fachpraktische Tätigkeit kann nachgewiesen werden durch

- ein einjähriges Praktikum oder
- eine einjährige praktische Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses oder
- eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung

Freiwillige Dienste wie z. B. das Freiwillige soziale und Ökologische Jahr werden einem Praktikum gleichgestellt, Grundwehrdienst, Zivil- oder Ersatzdienste werden angerechnet.

Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule berechtigt erst zum Studium, wenn auch die fachpraktischen Voraussetzungen erfüllt worden sind. Diese können nachgewiesen werden:

- durch ein einschlägiges halbjähriges Praktikum, oder
- eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit,



- oder durch den Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen Berufsausbildung.

Anerkennung des fachpraktischen Teils der Fachhochschulreife:

Den Antrag auf Anerkennung der Fachhochschulreife richten Sie bitte an die zuständige Schulbehörde des Bundeslandes, in dem Sie den Schulabschluss erworben haben. Wenn Sie das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder den Abschluss der Berufsfachschule in Schleswig-Holstein erworben haben, richten Sie den Antrag zur Anerkennung der Fachhochschulreife bitte an die Schule, an der Sie den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben.

Bei Vorlage einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist eine direkte Bewerbung bei der Fachhochschule Kiel ohne Anerkennungsvermerk möglich. **Achtung:** ein Berufsabschlusszeugnis gilt nicht als Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung und wird daher nicht berücksichtigt. Bitte reichen Sie mit der Studienbewerbung das Prüfungszeugnis (z. B. Gesellenbrief) ein.

Hochschulzugang für Meisterinnen und Meister

Einen **direkten Hochschulzugang besitzt, wer eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung** nach der Handwerksordnung (§45 Abs. 1 oder § 51a Abs. 2) oder Berufsbildungsgesetz (§§ 53, 54) oder Seemannsgesetz (§142) bestanden hat und diese nachweisen kann. **Achtung:** der Meisterbrief muss eine Durchschnittsnote ausweisen. Bitte lassen Sie sich diesen von der zuständigen Stelle ausweisen, wenn diese nicht vorhanden ist. Wird keine Durchschnittsnote nachgewiesen, wird die Bewerbung hinter die letzte Bewerberin bzw. Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

Wer hiernach eine bestandene Meisterprüfung nachweist, ist zum Studium an allen Hochschulen des Landes in allen Studiengängen berechtigt.

Gleichwertige Meisterprüfung

- Die Studienqualifikation besitzt auch, wer eine andere, für bestimmte Studiengänge als einer **Meisterprüfung gleichwertig festgestellte, abgeschlossene Vorbildung** nachweist. Der Nachweis wird erbracht durch eine **abgeschlossene berufliche Aufstiegsfortbildung**, deren Abschluss
 1. auf einer **öffentlich-rechtlichen Prüfung auf der Grundlage der §§ 53 oder 54 BBIG oder §§ 42 oder 42a HwO**, auf gleichwertigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen oder auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen (Fortbildungsziel) basiert und
 2. mit einer Fortbildungsmassnahme von **mindestens 400 Unterrichtsstunden** erreicht wird.

Soweit das Abschlusszeugnis über die berufliche Aufstiegsfortbildung nicht unmittelbar und ausdrücklich Aufschluss über die Erfüllung der genannten Voraussetzungen gibt, hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Voraussetzungen mit einer Bescheinigung des Trägers der beruflichen Aufstiegsfortbildung oder der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nachzuweisen.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen sind folgende Fortbildungsabschlüsse einer Meisterprüfung gleichwertig:

1. staatlich geprüfte Betriebswirtinnen und Betriebswirte sowie Betriebswirt-Abschlüsse der Kammern
2. staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker
3. geprüfte Fachwirtinnen und Fachwirte (Abschlüsse der Kammern)

4. geprüfte Bilanzbuchhalterinnen und Bilanzbuchhalter, geprüfte Controller sowie geprüfte Fachkaufleute (Abschlüsse der Kammern)
5. staatlich geprüfte Gestalterinnen und Gestalter sowie Gestalterinnen und Gestalter im Handwerk
6. staatlich anerkannte Motopädagoginnen (Motopädinnen) und Motopädagogen (Motopäden)
7. Schnitt- und Fertigungsdirektrizen
8. geprüfte Pharmareferentinnen und Pharmareferenten (Abschlüsse der Kammern)
9. geprüfte IT-Entwicklerinnen und IT-Entwickler, geprüfte IT-Projektleiterinnen und Prokektleiter, geprüfte IT-Beraterinnen und IT-Berater sowie geprüfte IT-Ökonominnen und IT-Ökonomen (Abschlüsse der Kammern)
10. Fachpflegekräfte für Psychiatrie und andere auf der Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufe geregelte Fortbildungsabschlüsse
11. staatlich geprüfte Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sowie staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen und Wirtschaftler
12. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
13. Kapitäninnen und Kapitäne Nationale Fahrt, Nautische Wachoffizierinnen und Wachoffiziere sowie Technische Wachoffizierinnen und Wachoffiziere

Wer eine derartige Vorbildung nachweist, ist an allen Hochschulen des Landes zum Studium in Studiengängen berechtigt, die dem Fortbildungsabschluss **fachlich verwandt** sind. Die Hochschule entscheidet auf Grundlage der in dem Abschlusszeugnis ausgewiesenen Anforderungen des jeweiligen Fortbildungsabschlusses über die fachliche Verwandtschaft mit dem Studiengang.

Achtung: Die Vorbildung muss eine Durchschnittsnote ausweisen. Bitte lassen Sie sich diesen von der zuständigen Stelle ausweisen, wenn diese nicht vorhanden ist. Wird keine Durchschnittsnote nachgewiesen, wird die Bewerbung hinter die letzte Bewerberin bzw. Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.